

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 L-VerlautG § 7

L-VerlautG - Landes-Verlautbarungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Das Amt der Landesregierung kann durch Kundmachung im Landesgesetzblatt berichtigen:

- 1. Abweichungen einer Verlautbarung vom Original der kundgemachten Rechtsvorschrift;
- 2. Verstöße gegen die innere Einrichtung des Landesgesetzblattes (Nummerierung der einzelnen Verlautbarungen, Angabe des Tages der Kundmachung udgl);
- 3. (Verfassungsbestimmung) offenkundige Schreib- und Verweisungsfehler.

Eine Berichtigung der Verlautbarung ist unzulässig, wenn dadurch der materielle Inhalt der kundgemachten Rechtsvorschrift geändert würde.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$